

Betriebsführungsvertrag BgA Bäder
Gültig ab 01.01.2004

Die Stadt Hattingen
-nachstehend "Stadt" genannt- und
die Stadtwerke Hattingen GmbH
-nachstehend "Stadtwerke" genannt-
schließen folgenden

Vertrag

§ 1
Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt überträgt den Stadtwerken die Betriebsführung für
 - die Schwimmhalle im Schulzentrum Holthausen sowie
 - das Freibad Welper.
- (2) Das Eigentum an diesen öffentlichen Einrichtungen verbleibt bei der Stadt.
- (3) Die Betriebsführung erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Namen und für Rechnung der Stadt.

§ 2
Umfang der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung umfasst den gesamten kaufmännischen und technischen Bereich der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Einrichtungen.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - a) Erstellung von Voranschlägen für den Haushaltsplan der Stadt in Form eines Wirtschaftsplanes, der die voraussichtlichen Einnahmen / Aufwendungen und voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen / Aufwendungen und Erträge gesondert für jede Einrichtung enthält.
 - b) Unterhaltung und Wartung der Einrichtungen; Ersatz- und Neuanschaffung von Geräten, Einrichtungsgegenständen und technischen Betriebsvorrichtungen, soweit sie nicht aus dem Vermögenshaushalt der Stadt finanziert werden, Bereitstellung von Material und sonstiger zum Betrieb erforderlicher Mittel, Abschluss notwendiger Versicherungen für das Freibad Welper.
 - c) Erledigung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung.
 - d) Vorbereitung des Jahresabschlusses durch Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen / Aufwendungen und Erträge in Form von Betriebsabrechnungen – jeweils gesondert für jede Einrichtung -zwecks Übernahme der Ergebnisse in den Jahresabschluss der Stadt sind Ausfertigungen der Betriebsabrechnungen bis spätestens zum 15. Dezember jeden Jahres der Stadt vorzulegen.
 - e) Wahrnehmung der laufenden Aufsicht über die bei den städtischen Bädern eingerichteten Kassen.
 - f) Organisation des Personaleinsatzes sowie Zahlbarmachung und Zahlung der Personalkosten für das zur Betriebsführung von der Stadt bereitgestellte Personal. Die Rechte der Stadt gem. § 4 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

- g) Ermittlung der steuerlich relevanten Bäderumsätze zur Aufnahme in die städtische Umsatzsteuerklärung.
- h) Erstellung der i.S. des Steuerrechts erforderlichen Abschlüsse (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).
Die hierfür stadtseits zu ermittelnden Daten sind den Stadtwerken bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung zu stellen.
- i) Abrechnung des Schul- und Vereinsschwimmens.

§ 3 Vorbehaltsrechte der Stadt

- (1) Die Stadt behält sich vor:
 - a) die Entscheidung über den Wirtschaftsplan und über die durchzuführenden Investitionen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Festsetzung der Allgemeinen Benutzungsbedingungen, der Benutzungsentgelte und der Öffnungszeiten,
 - c) die Aufstellung der Benutzungspläne für Schulen und Sportvereine.
- (2) Der städtischen Rechnungsprüfung obliegt die Prüfung der Betriebsführung und der Betriebsabrechnung.
Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 103 GO NRW.
- (3) Die Stadtwerke sind hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen verpflichtet, jederzeit finanzwirtschaftliche Auskünfte zu erteilen und die Stadt über alle wesentlichen Abweichungen von den Festsetzungen des Wirtschaftsplanes zu unterrichten.

§ 4 Personal

- (1) Die Stadt stellt das für die Erledigung der Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages erforderliche Personal. Dazu gehören Schwimmmeister/innen, Maschinisten/ Maschinistinnen, Kassierer/-innen, Badewärter/innen, Reiniger/innen, Hausmeister/innen und Hallenwarte/Hallenwartinnen. Das Verwaltungspersonal stellen die Stadtwerke.
- (2) Die Rechtsverhältnisse des in Absatz 1 von der Stadt gestellten Personals werden nicht berührt. Bestehende Arbeitsverhältnisse werden unverändert fortgesetzt, zukünftige mit der Stadt abgeschlossen. Für das von der Stadt gestellte Personal gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG); die Vertretung erfolgt durch den Personalrat der Stadt. Für alle Angelegenheiten, die nach dem LPVG der Beteiligung des Personalrats bedürfen, ist der Fachbereich Personal der Stadt zuständig. Die Beteiligung der Stadtwerke ist zulässig.

§ 5 Rechnungswesen und Betriebsführungsentgelt

- (1) Die von den Stadtwerken für die Einrichtungen getätigten Einnahmen und Ausgaben / Erträge und Aufwendungen werden aufgrund der gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe d) von den Stadtwerken zu erstellenden Betriebsabrechnungen im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadt abgerechnet.
- (2) Als Vorauszahlung für die Ende des Jahres vorzunehmende Endabrechnung leistet die Stadt Abschlagszahlungen in Höhe der im städtischen Haushalt veranschlagten Betriebszuschüsse.

Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten am 15. eines jeden Monats. Aufgrund der Betriebsabrechnungen verbleibende Fehlbeträge/Überschüsse werden durch entsprechende Abschlusszahlungen bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres ausgeglichen.

- (3) Abweichend von den vorstehenden Regelungen werden Bewirtschaftungskosten für Bäder direkt über den städtischen Haushalt abgerechnet, soweit diese mit Schulen in unmittelbarem baulichen Zusammenhang stehen und eine exakte Kostentrennung unwirtschaftlich wäre.
- (4) Zur Abgeltung des durch die Betriebsführung bedingten allgemeinen Verwaltungsaufwands zahlt die Stadt den Stadtwerken ein Entgelt. Dieses Betriebsführungsentgelt wird rückwirkend ab 01.01.2004 auf 22.000 EUR festgesetzt.
Hierauf wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Ab 01.01.2006 steigt das Betriebsführungsentgelt jährlich um 1 %.
- (5) Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke werden nach den bei den Stadtwerken für Dritte üblichen Sätzen berechnet.
Die Stadt erhält Rabatte in der steuerlich zulässigen Höhe.

§ 6 Haftung

Die Stadtwerke sind verpflichtet, die gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten im Rahmen der Betriebsführung zugeführt werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und stellen die Stadt von Schadenersatzansprüchen frei, die von Dritten gegen sie erhoben werden.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ersetzt den bisherigen Vertrag (einschl. aller Nachträge) vom 10.12.1987.
- (2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.